

## EuGH C-137/14: Mehr Rechte für Projektgegner!

Zum 15-Jahre-Jubiläum der Aarhus-Konvention hat der EuGH mit Urteil vom 15.10.2015 in der Rechtssache *Kommission/Deutschland* das Rechtssystem in Österreich auf den Kopf gestellt (so schon *News Alert November 2015*).

Nachbarn und NGOs dürfen nun das, was ihnen bislang verwehrt blieb. Selbst wenn sie ein Verfahren „verschlafen“ haben, können sie die behördliche Genehmigung im Nachhinein immer noch anfechten.

Wir zeigen auf, welche Konsequenzen dies in welchen Verfahren hat und mit welchen Lösungsansätzen das aus den Fugen geratene System des gerichtlichen Rechtsschutzes wieder in Ordnung gebracht werden kann.

Ihr NHP-Redaktionsteam



### Auswirkungen auf bestehende Genehmigungen und laufende Verfahren

Ausführlicher *Niederhuber*, Erweiterte Beschwerderechte für Projektgegner, ÖZW 2016, Heft 2 (in Drucklegung)

Das Präklusionsurteil des EuGH hat – entgegen allen bisherigen Beschwichtigungsversuchen – massive Auswirkungen auf laufende Genehmigungsverfahren. NGOs und Projektgegner schrecken nach ersten Erfahrungen auch nicht davor zurück, in Bausch und Bogen an sich rechtskräftige Altgenehmigungen anzufechten. Trotz heftiger Diskussionen hinter den Kulissen und vieler guter Lösungsansätze sind – mittlerweile acht Monate nachdem das Votum der Richter aus Luxemburg bei uns eingeschlagen hat – immer noch keine legislativen Aufräumarbeiten in Sicht. Wir fassen hier zusammen, was derzeit für Anlagenbetreiber und Investoren gilt:

#### Welche Genehmigungsverfahren sind betroffen?

- UVP-Verfahren; Neugenehmigungen und wesentliche Änderungen von IPPC-Anlagen und Seveso-III-Anlagen.
- Der VwGH lässt den EuGH gerade eine Ausweitung der Wirkungen auf andere Verfahren prüfen, welche EU-rechtlich determiniert sind (vgl. News Alert Februar 2016).

#### Ist die Präklusion Geschichte?

- Nein, hier hat sich vorerst nichts geändert. Projektgegner, die nicht spätestens während der mündlichen Verhandlungen (im Großverfahren während der mindestens sechs Wochen dauernden Auflage des Antrags) zulässige Einwendungen erheben, verlieren im *behördlichen Genehmigungsverfahren* ihre Parteistellung.

Lesen Sie mehr dazu auf Seite 2...

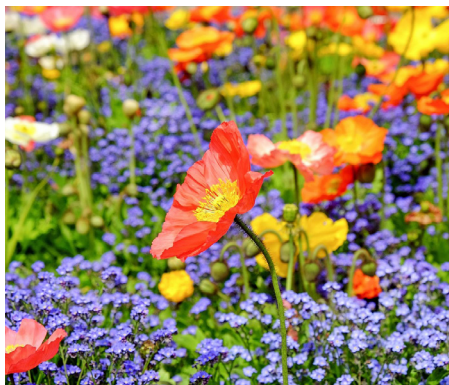
### Splitter

#### BVwG verneint Präklusion

In Anlehnung an das EuGH-Urteil C-137/14 geht das Gericht davon aus, dass auch Personen, die nicht rechtzeitig – also spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung – Einwendungen erheben, ihre Stellung als Partei nicht verlieren (BVwG 6.4.2016, W193 2006762-1) (GJ).

#### Beschwerdelegitimation der NGO trotz fehlender Einwendungen

Die Beschwerdelegitimation einer anerkannten Umweltorganisation ist im Lichte der EuGH-Judikatur zu *Kommission/Deutschland* auch gegeben, wenn diese im Behördenverfahren keine Einwendungen erhoben und demnach formal keine Parteistellung erlangt hat (BVwG 22.1.2016, W113 2017242-1) (GJ).



## Lösungsansätze für einen ausbalancierten Rechtsschutz

Eine Sanierung der durch das EuGH-Urteil geschaffenen Problemlagen wird nicht durch isolierte Einzelmaßnahmen, sondern nur durch eine Neukonzeption des Rechtsschutzsystems möglich sein. Diese kann unter anderem folgende Elemente enthalten:

- Bescheidkundmachung mit Zustellwirkung zur Vermeidung „übergangener Parteien“.
- Schluss des Ermittlungsverfahrens im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Sinne einer Fortentwicklung des Modells der §§ 16 Abs. 3 und 40 Abs. 5 UVP-G 2000.
- Gesetzliche oder gerichtliche Fristen für das Vorbringen von Tatsachen und Beweismitteln bei gleichzeitiger Zurückweisung verspäteter Erklärungen.
- Begründungs-, Kostentragungs- und Schadenersatzpflichten bei verspätetem Vorbringen.
- Missbrauchsklausel zB für Fälle bewussten Verschweigens im ordentlich kundgemachten Verwaltungsverfahren.
- Errichtung und Betrieb vor Rechtskraft (trotz Beschwerdeverfahrens).
- Fortbetriebsrecht bei Aufhebung des Genehmigungsbescheids durch den VwGH.

*Martin Niederhuber, Wien*

## Kontrolle durch Landes- und Bundesverwaltungsgerichte

- Hier führt das EuGH-Urteil zu gravierenden Änderungen. Wer im Verfahren vor der Behörde präkludiert wurde, kann dennoch Beschwerde beim Landes- bzw. Bundesverwaltungsgericht einbringen.
- Erste Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts weisen darauf hin, dass dieses Beschwerderecht selbst für Projektgegner gilt, die sich in Kenntnis des behördlichen Verfahrens bewusst verschwiegen haben.

## Ist nach ereignislosem Ablauf der Beschwerdefrist alles in Butter?

- Für Projektgegner gelten die gerichtlichen Beschwerdefristen (in der Regel also vier Wochen). Diese Frist beginnt mit Zustellung des Bescheids.
- Was gilt aber, wenn der Projektgegner gar nicht am Verfahren beteiligt war bzw. (noch) gar nicht bekannt ist? Hier beginnt die Frist trotz fehlender Zustellung nur in zwei Fällen zu laufen: (1) UVP-Feststellungsverfahren mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet, (2) AVG-Großverfahren bei Zustellung durch Edikt (zwei Wochen nach Schaltung des Edikts).
- In allen anderen Fällen fehlt eine gesetzliche Zustellregel mit der Konsequenz, dass auch Monate oder Jahre danach sog. „übergangene Parteien“ das Verfahren wieder aufknüpfen können!

## Wem kommen all diese Rechte zu?

- Nachbarn, NGOs, Bürgerinitiativen (letztere nur im ordentlichen UVP-Verfahren).
- Nicht aber Umweltschützer, Gemeinden, wasserwirtschaftlichen Planungsorganen, Arbeitsinspektoren.

## Was gilt für rechtskräftige Genehmigungen?

- Wir gehen davon aus, dass Genehmigungen, die vor dem EuGH-Urteil rechtskräftig geworden sind, aufgrund des anerkannten EU-Grundsatzes der Rechtssicherheit nicht angefochten werden können.
- Projektgegner machen allerdings bereits eine Rückwirkung des EuGH-Urteils geltend. Als „übergangene Parteien“, denen Altbescheide nie zugestellt wurden, bringen sie Beschwerden gegen rechtskräftige Genehmigungen ein.

Das letzte Wort haben aber – wenn der Gesetzgeber weiter untätig bleibt – wieder die Gerichte.

*Martin Niederhuber, Wien*

### WIEN

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**  
Wollzeile 24, A-1010 Wien  
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30  
office@nhp.eu | www.nhp.eu

### SALZBURG

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**  
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg  
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30  
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

### PRAG

**Dvořák Hager & Partners,  
advokátní kancelář, s.r.o.**  
Oasis Florenc, Pobřežní 394/12  
CZ-186 00 Prag 8  
T +420 255 706 500  
F +420 255 706 550  
praha@dhplegal.com  
www.dhplegal.com

### BRATISLAVA

**Dvořák Hager & Partners,  
advokátska kancelária, s.r.o.**  
Cintorínska ul. 3/a  
SK-811 08 Bratislava  
T +421 2 32 78 64 - 11  
F +421 2 32 78 64 - 41  
bratislava@dhplegal.com  
www.dhplegal.com

### BUKAREST

**SCP Hirsch Marinescu &  
Partners SCA**  
Str. Theodor Aman 27B  
RO-010779 Bukarest  
T +40 728 772482  
office@nhp.ro  
www.nhp.ro